

Haushaltsvermerke

(§§ 18 – 21 GemHVO-Doppik)

1. Budgetierung

Mit Einführung der kommunalen Doppik sind die bisherigen Haushaltsvermerke des Haushaltsplans zu überarbeiten und neu zu strukturieren, insbesondere da durch das neue Haushaltsrecht sehr weitgehende Deckungsmöglichkeiten bereits durch die GemHVO-Doppik eingeräumt werden. In § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik ist festgelegt, dass die Ansätze in einem Budget veranschlagter Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Nachfolgend sind in Punkt 2 die Deckungsvermerke für die einzelnen Budgets definiert.

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln orientiert sich zunächst an den bisherigen Festlegungen. Inwieweit hier künftig weitergehende Übertragungsmöglichkeiten eingeräumt werden, wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen. Weitere Übertragungen könnten z.B. bei managementbezogenen Einsparungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsplanausführung nach vereinbarten Kriterien erfolgen. Hierzu sollen jedoch zunächst die Erfahrungen mit der neuen Haushaltssystematik abgewartet werden.

2. Zweckbindungen und Deckungsvermerke

2.1 Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen (§ 19 GemHVO-Doppik)

Für Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Teilhaushalten (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt) wird der nachfolgende Zweckbindungsvermerk gemäß § 19 GemHVO-Doppik eingerichtet.

1. In den Teilhaushalten (Produkte) dürfen im Ergebnishaushalt Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, für Mehraufwendungen in dem entsprechenden Teilergebnishaushalt verwendet werden. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen in einem Teilfinanzhaushalt entsprechend.
2. Im Teilhaushalt 19.111.20 „Personalvertretung“ dürfen Mehrerträge aus Kostenbeteiligungen des Personals für Mehraufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen unter dem vorgenannten Teilhaushalt verwendet werden. Der Zuschuss der Gemeinde für die Belegschaftsveranstaltungen ist unter Teilhaushalt 11.111.01 „Gemeindeorgane, Repräsentationen, etc.“ im Haushaltsplan veranschlagt und wird über den FD 11 bewirtschaftet.

2.2 Deckungsvermerke (§ 20 GemHVO-Doppik)

Die Aufwendungen und Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte (Produkte) in den Organisationseinheiten „Fachdienste“ werden zu einem Gesamtbudget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig. Die jeweilige Fachbereichsnummer entspricht der Gesamtbudgetnummer. Unterhalb des Gesamtbudgets werden die jeweiligen Teilhaushalte eines Fachdienstes zu einem Fachdienstbudget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.

Es werden nachfolgende Aggregationsstufen für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt:

1. Stufe: alle Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes (Produktebene als niedrigste Deckungsstufe)

2. Stufe: alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Fachdienstbudgets
3. Stufe: alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Gesamtbudgets
(Fachbereich)

Sofern im Laufe eines Haushaltsjahres neue Sachkonten angelegt werden müssen, werden diese Bestandteil des jeweiligen Gesamtbudgets. Die einzelnen Budgets bestehen jeweils aus einem Deckungskreis für Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt in Verbindung mit einem Deckungskreis für Haushaltsmittel im Finanzhaushalt. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Teilhaushaltes (Budget) werden gemäß § 20 Abs. 5 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen eines Teilhaushaltes erklärt. Diese Deckungsfähigkeit gilt im Rahmen des Gesamtbudgets.

Weitere Einschränkungen und abweichende Deckungsvermerke:

- Die Mittel für die Fraktionen sowie die Verfügungsmittel (Vorsitzender der Gemeindevertretung, Bürgermeister) dürfen gemäß § 13 GemHVO nicht für deckungsfähig erklärt werden. Diese Haushaltspositionen im Teilhaushalt 11.111.01 „Gemeindeorgane, Repräsentationen“ sind somit innerhalb des Fachdienst-/Fachbereichsbudget nicht deckungsfähig.
- Die Haushaltsmittel der Personalvertretung unter Teilhaushalt 19.111.20 (Deckungskreis 1900/1909) sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) der Budgets der Fachdienste 11 bis 19 oder des Fachbereichsbudget I.
- Die Haushaltsmittel für Belegschaftsveranstaltungen im Teilhaushalt 11.111.01 werden aus der Deckungsfähigkeit des Budgets herausgenommen.
- Die Haushaltsmittel für die Schwerbehindertenvertretung, die unter Produkt 19.111.20 geführt werden, werden aus der Deckungsfähigkeit des Teilhaushalts Personalvertretung herausgenommen und zu einem separaten Deckungskreis 1910 zusammengefasst. Die Mittel dürfen auch nicht im Rahmen des Fachdienstbudgets des FD 19 in Anspruch genommen werden.
- Die Personalaufwendungen werden zu einem separaten Deckungskreis (8000 Personalkosten) zusammengefasst, da die Mittelbewirtschaftung zentral durch den Fachdienst 13 „Personalentwicklung und –bedarfsdeckung, Personalservice“ erfolgt. Die Personalaufwendungen sind auch nicht deckungsfähig (gebend/nehmend) im Rahmen der Teilhaushalte und Fachdienstbudgets. Die Aufwendungen für Personalrückstellungen bilden zusätzlich einen separaten Deckungskreis (8010).
- Die Aufwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen werden zu einem separaten Deckungskreis (8100 Bauunterhaltung) zusammengefasst, da die Mittelbewirtschaftung zentral durch den Fachdienst 44 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ erfolgt. Unterhaltungsmaßnahmen im Abwasserbereich sind jedoch dem Fachdienstbudget 42 „Abwasserbeseitigung“ zugeordnet. Die Aufwendungen im DK 8100 sind nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) von Produktsachkonten der Budgets der Fachdienste 41 bis 45 oder Fachbereichsbudget IV.
- Die Aufwendungen für Betrieb/Bewirtschaftung (Energiebezug, Fremdreinigung, Gebäudeversicherungen, etc.) der kommunalen Gebäude/Liegenschaften werden zu einem separaten Deckungskreis (8200 Betriebskosten Gebäude) zusammengefasst, da die Mittelbewirtschaftung zentral durch den Fachdienst 44 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ erfolgt. Die Betriebskosten im Abwasserbereich sind jedoch dem Fachdienstbudget 42 „Abwasserbeseitigung“ zugeordnet. Die Aufwendungen im DK 8200 sind nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) von Produktsachkonten der Budgets der Fachdienste 41 bis 45 oder Fachbereichsbudget IV.

- Der Teilhaushalt 11.126.01 „Brand- und Katastrophenschutz“ ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) der Budgets der Fachdienste 11 bis 19 oder des Fachbereichsbudget I.
- Der Gebührenhaushalt 21.537.01 „Abfallbeseitigung“ ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) des Fachdienstbudgets 21 oder Fachbereichsbudget II.
- Die Haushaltsmittel für Fastnacht/Rosensonntagsumzug, die im Produkt 33.281.01 „Förderung kultureller Angelegenheiten, allgemeine Heimatpflege) veranschlagt sind, werden aus der Deckungsfähigkeit des Teilhaushalts herausgenommen und zu einem separaten Deckungskreis 3320 zusammengefasst. Die Mittel sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsberechtigt aus dem Fachdienstbudget 33 oder Fachbereichsbudget III.
- Der Gebührenhaushalt 42.538.01 „Abwasserbeseitigung“ ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsfähig zu Gunsten oder zu Lasten (gebend/nehmend) des Fachbereichsbudget IV.
- Die Aufwendungen für die Projektarbeit „NKRS“ im Produkt 21.111.10 „Finanzverwaltung und Controlling“ sind dem Fachdienstbudget 21 zugeordnet, werden jedoch zu einem separaten Deckungskreis (2190 NKRS) zusammengefasst.
- Die Haushaltspositionen für Interne Leistungsbeziehungen (Innere Verrechnungen) werden nicht in die Fachdienstbudgets einbezogen, da es sich hier ebenfalls um nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen handelt. Diese werden ebenfalls in einem separaten Deckungskreis zusammengefasst.
- Die Haushaltsmittel bei der Kindergartenverwaltung für zentrale Anschaffungen für die Kindertagesstätten (DK 3285) sind deckungsfähig zu Gunsten der einzelnen Produktsachkonten für die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sachkonten .08xx) der einzelnen Tagesstätten. Das eingerichtete Budget wird zentral bewirtschaftet, die Anschaffungen werden jedoch dezentral den Einrichtungen zugeordnet und dort verbucht.

3. Übertragungsvermerke

- Die Aufwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den einzelnen Teilhaushalten im Deckungskreis „8100 Bauunterhaltung“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für die Einrichtung eines Portals „Bürgerhaushalts“ im Teilhaushalt 11.111.01 „Gemeindeorgane, Repräsentationen, etc.“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für das Klageverfahren „Flughafenerweiterung“ im Teilhaushalt 11.111.02 „Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für Fahrerlaubnisse für die Mitglieder der Einsatzabteilungen im Teilhaushalt 11.126.01 „Brandschutz“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehrabteilungen, für Ausrüstungsgegenstände (Material für Einrichtungen und Ausstattungen) sowie Praxis- und Laborbedarf/ Arzneimittel (Schutzimpfungen Einsatzabteilungen) im Teilhaushalt 11.126.01 „Brand- und Katastrophenschutz“ werden für übertragbar erklärt.

- Der Haushaltsansatz für Aufwendungen für die Projektarbeit „Bundesweite Behördennummer“ im Teilhaushalt 12.111.04 „Organisatorische Dienstleistungen/Einrichtungen der Gesamtverwaltung“ werden für übertragbar erklärt.
- Der Haushaltsansatz für Aufwendungen für fachbereichsübergreifende Personalentwicklungsmaßnahmen im Teilhaushalt 13.111.05 wird für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für die Projektarbeit „NKRS“ im Teilhaushalt 21.111.10 „Finanzverwaltung und Controlling“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für Markierungen/Zonierungen etc. in Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen im Teilhaushalt 22.122.02 „Örtliche Straßenverkehrsangelegenheiten“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für die Bezuschussung/Mitfinanzierung „Ganztagsangebot an der Grundschule Büttelborn“ im Teilhaushalt (Produkt) 32.362.01 „Sonstige Jugendarbeit“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für die Kindergartenkonzeptionen (Sachkonto .68820000) der einzelnen Einrichtungen im Teilhaushalt (Produkt) 32.365.01 „Kinderbetreuungseinrichtungen“ werden für übertragbar erklärt.
- Die Aufwendungen für die Unterhaltungszuschüsse für Volkshäuser und Kulturhallen im Teilhaushalt (Produkt) 33.281.01 „Förderung kultureller Angelegenheiten/ allgemeine Heimatpflege“ werden für übertragbar erklärt.